

## Antrag

auf Erteilung einer Genehmigung für zur anonymisierten Weitergabe bestimmten

Fotoaufnahmen                       Ton- und Filmaufnahmen für aktuelle Berichterstattung

im Hamburgischen Obergericht

Die Genehmigung wird beantragt für:

.....  
(Redakteur/Reporter)                      geboren am, in                      wohnhaft

.....  
(Mitarbeiter)                                      geboren am, in                      wohnhaft

.....  
(Mitarbeiter)                                      geboren am, in                      wohnhaft

Die Aufnahmen sollen im Auftrag folgender Firma gemacht werden:

.....  
(Name und Anschrift der Firma)

Aufnahmetag: ..... Uhrzeit: .....

Die Aufnahmen sind beabsichtigt auf dem Flur .....

vor dem Saal/Raum Nr.: .....

Berichtet werden soll über das                       Verwaltungsstreitverfahren .....

.....

Hamburg, den .....  
.....  
Unterschrift des Antragstellers

## Die Genehmigung wird

erteilt.                       nicht erteilt.

mit der Auflage erteilt,

Begründung:

## Allgemeine Hinweise:

Die beantragte Genehmigung gilt nur für den Bereich vor dem Sitzungssaal. Für Aufnahmen im Sitzungssaal ist die Zustimmung des die Verhandlung leitenden Richters erforderlich.

Darüber hinaus entbindet die Genehmigung nicht von der Beachtung der Bestimmung des Kunsturhebergesetzes (§§ 22, 23 KunstUrhG – Recht am eigenen Bild) und von der Verpflichtung, ggf. Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung zu dulden.

Zum Schutz des Rechts am eigenen Bild von Mitarbeitern und Besuchern des Gerichts sind Foto- und Filmaufnahmen des Fahrstuhls, des Treppenhauses sowie des von dem Bereich vor dem Sitzungssaal einsehbaren Flures mit den Geschäftsstellen des Gerichts untersagt.

Der Antragsteller und seine Mitarbeiter dürfen keine Polizei- oder Sicherheitskräfte beeinträchtigen sowie keine Absperr- oder Sicherungsmaßnahmen aufnehmen.

Hamburg, den .....

.....

Der Geschäftsleiter des Oberverwaltungsgerichts

## § 22 KunstUrhG

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablauf von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

## § 23 KunstUrhG

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.